



Société Suisse pour un Marché Immobilier Durable
Società Svizzera per un Mercato Immobiliare Sostenibile
Schweizer Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft

Vereinsstatuten der
Schweizer Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft (SGNI)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizer Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ (SGNI) sowie auf Französisch „Société Suisse pour un Marché Immobilier Durable“ (SSMID) und auf Italienisch „Società Svizzera per un Mercato Immobiliare Sostenibile“ (SSMIS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein bezweckt Inhalte, Wege und Lösungen zur Planung, Ausführung und Nutzung von Bauwerken aufzuzeigen und zu fördern, die auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Durch die zu fördernde Art des Bauens sollen insbesondere umweltschonende, ressourcensparende Lebensräume geschaffen werden, die die Gesundheit, den Komfort und die Leistungsfähigkeit der Nutzer sichern. Der Verein fördert diesem Zweck dienende Massnahmen, im Speziellen wissenschaftliche Forschung und Lehre. Er ist nicht gewinnorientiert.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- a) Entwicklung eines Zertifizierungssystems und Einführung eines Qualitätszeichens, mit dem die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien gegenüber Gebäudeeigentümern und –nutzern ausgewiesen und zertifiziert wird
- b) Organisation und Durchführung der Zertifizierung, Verleihung der Zertifikate
- c) Weiterentwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien
- d) Förderung nachhaltigen Bauens mittels Darstellung der positiven Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung, Gesundheit, Qualität- und Effizienzsteigerung sowie Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Veröffentlichungen von wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen, Praxiserfahrungen und realisierten und zertifizierten Projekten gegenüber der Immobilienbranche und der Öffentlichkeit
- e) Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmassnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben für nachhaltiges Bauen dienen
- f) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs unter allen Bauschaffenden über nachhaltiges Bauen
- g) Wahrung der Interessen der Mitglieder

Der Verein erfüllt seine Zwecke vornehmlich durch die fortlaufende Definition, Organisation und Abwicklung der Zertifizierung sowie durch regelmässige Informationsveranstaltungen.

Der Verein ist berechtigt, die vorgenannten Zwecke auch durch die Einschaltung von Sektionen oder im Rahmen von Kooperationen mit anderen Körperschaften oder staatlichen Stellen zu verfolgen.

Der Verein ist berechtigt, alle für den Vereinszweck notwendigen Geschäfte vorzunehmen und selbst durchzuführen oder Dritte mit der Durchführung zu beauftragen.

Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.

3. Mittel

Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, gegebenenfalls Subventionen, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie gegebenenfalls aus dem Gebührenaufkommen für Qualifizierungen, Zertifizierungen und Akkreditierungen im Rahmen der Organisation und Vergabe des Qualitätszeichens.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags für Mitglieder wird durch jährliche Aufstellung und Verabschiedung einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag binnen eines Monats nach der Aufnahme im Verein fällig. Er ist anteilig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Massgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto. Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag bis zu diesem Stichtag nicht bezahlt hat, befindet sich im Verzug.

Der Vorstand kann ein Mitglied auf Antrag ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes dies geboten erscheinen lassen.

Der Verein nimmt auch freiwillige Mittel von Gönnern entgegen. Gönner des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, deren Tätigkeit nicht dem Vereinszweck widerspricht. Gönner können von der Geschäftsführung bestimmte Rechte und Vorteile zugestanden werden, z.B. verbilligte Gebühren oder Werbemöglichkeiten.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind mit Ausnahme der Geschäftsführung und deren Mitarbeitern Ehrenämter.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Vereinsvermögen, Beitragszahlungen oder Spenden.

4. Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Wer bis 31.12.2010 Mitglied des Vereins wird, darf sich „Initiativ-Mitglied“ nennen.

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Vereinszwecke und Ziele zu unterstützen.

Einzelmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise den Vereinszweck unterstützt.

Kollektivmitglied kann jede juristische Person werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise den Vereinszweck unterstützt. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter eine Vertretung benennen, welche die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Vereinsgründer sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Alle Mitglieder haben die selben Rechte und eine Stimmberechtigung.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnungsentscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Vorstands beantragen. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss der Geschäftsführung. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstösst oder in anderer Weise den Vereinszweck gefährdet. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung der Geschäftsführung kann der

Betroffene innerhalb eines Monats durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Einspruch erheben. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist und das Mitglied zuvor zweimal schriftlich von der Geschäftsführung gemahnt wurde. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Erlöschens der Mitgliedschaft, wenn der ausstehende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird, enthalten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsführung
- e) der Zertifizierungsausschuss
- f) der Fachausschuss
- g) der Ausbildungsausschuss

Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, beratende Expertengruppen zu berufen, um externen Sachverstand kanalisiert nutzen zu können. Die Mitglieder der Expertengruppen werden vom Vorstand ausgewählt; sie müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein. Die Expertengruppen geben sich selbst eine Expertengruppenordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands bedarf.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich bei der Geschäftsführung beantragen. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufungsfrist beträgt – soweit dies die Umstände zulassen - zwei Wochen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eine Ergänzung der Traktanden beantragen. Anträge, die der Präsident ablehnt, sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung Anwesenden damit einverstanden sind.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten und der restlichen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Zertifizierungsausschusses auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig
- h) Abberufung des Zertifizierungsausschusses
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Mitglieder können sich durch Vertreter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Vertreter darf das Stimmrecht für maximal zwei Mitglieder ausüben. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form von Abstimmungen und Wahlen.

Gönner können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal sieben Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, ansonsten konstituiert der Vorstand sich selbst.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder werden durch das Institut für Facility Management der ZHAW gestellt. Die restlichen Vorstandsmitglieder sollen möglichst die in der Mitgliedschaft vertretenen Berufs- und Interessengruppen der Bau- und Immobilienbranche angemessen repräsentieren.

Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Endet die Mitgliedschaft im Verein vor Ablauf der Amtszeit, so endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand wird nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder des Vereins resp. deren Vertreter. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Präsidenten oder Vizepräsidenten wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte einen Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Der Vorstand ist über die oben erwähnten Aufgaben und Befugnisse hinaus für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Repräsentation des Vereins
- b) Berufung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie Abschluss, Abwicklung und Beendigung der Beauftragung und / oder der Anstellungsverträge der Geschäftsführung
- c) Koordination und Integration der unterschiedlichen Fachthemen sowie Bestimmung der Grundlinien der Weiterentwicklung, Einführung, Organisation und Durchführung eines Zertifizierungssystems mit dem die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewiesen und zertifiziert wird
- d) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachausschusses
- e) Schaffung von Expertengruppen, Bestellung von deren Mitgliedern und Genehmigung von deren Expertengruppenordnungen
- f) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung
- g) Veranlassung und Prüfung der Budgeterstellung und der Geschäftsberichte
- h) Entscheidung über Streitfälle im Zusammenhang mit Zertifizierungsanträgen bzw. Entscheidungen.

10. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und das Betreiben einer Geschäftsstelle erfolgt durch das Institut für Facility Management (IFM) der ZHAW im Auftrag der SGNI. Für das Betreiben der Geschäftsstelle kann das IFM Mitarbeitende anstellen. Der Aufwand für die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle ist dem IFM der ZHAW angemessen zu vergüten.

Das IFM ist berechtigt, alle mit der Zertifizierung entstehenden Daten zu sammeln und für die Weiterentwicklung der Zertifizierungsmethode durch Forschung und Entwicklung im Sinne des Vereins zu verwenden.

Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und zwei Stellvertretern. Der Vorstand hat bei der Besetzung der Geschäftsführung ein Mitspracherecht.

Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Betreiben einer Geschäftsstelle
- b) kaufmännische Aufgaben, wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemässe Buchführung des Vereins, Aufstellung eines Budgets
- c) büroorganisatorische Unterstützung des Vorstands und der Ausschüsse
- d) organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, inkl. Erstellung Geschäftsbericht und Protokollierung
- e) redaktionelle Verantwortung zur Herausgabe von Publikationen oder eines Mitgliedermagazins, welche inhaltlich mit dem Vorstand abgestimmt sein müssen

- f) Umsetzung der Weisungsbeschlüsse des Vorstands
- g) Steuerung der Entwicklung eines Zertifizierungssystems und Einführung eines Qualitätszeichens, mit dem die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien gegenüber Gebäudeeigentümern und -nutzern ausgewiesen wird und inhaltliche Weiterentwicklung der Inhalte und Anforderungen an das Qualitätszeichen durch Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitskriterien
- h) Organisation und Durchführung der Zertifizierung und Vergabe des Qualitätszeichens für nachhaltiges Bauen und
- i) Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmassnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben für nachhaltiges Bauen dienen

Die Geschäftsführung nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Vorstands beratend teil, soweit nicht über den Antrag auf Berufung oder Abberufung eines Geschäftsführungsmitgliedes beraten wird.

11. Der Zertifizierungsausschuss

Der Zertifizierungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, davon mindestens ein Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglied.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder des Vereins bzw. ihre Vertreter. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitgliedschaft im Zertifizierungsausschuss ist ehrenamtlich. Der Zertifizierungsausschuss konstituiert sich selbst.

Ausschussmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Mitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Ausschuss, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Ausschuss bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Zertifizierungsausschuss ist zuständig für das Qualitätszeichen für nachhaltiges Bauen; hierzu zählen der Entscheid über die Vergabeanträge der Konformitätsprüfung, die Annahme der Schlussprüfungen und die Freigabe der Zeichenvergabe. Der Zertifizierungsausschuss ist zentraler Ansprechpartner für Beschwerden, Einsprüche oder Sonderanträge im Rahmen der Konformitätsprüfung. Der Abschliessende Entscheid liegt beim Vorstand.

Der Ausschuss tagt regelmässig, mindestens viermal jährlich. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Ausschuss. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens eines der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beantragt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses diesem Verfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12. Der Fachausschuss

Der Fachausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, davon mindestens ein Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglied.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand ernannt. Nur Mitglieder des Vereins resp. ihre Vertreter können in den Ausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitgliedschaft im Fachausschuss ist ehrenamtlich. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

Der Fachausschuss ist zuständig für die inhaltliche Weiterentwicklung der Inhalte und Anforderungen des Qualitätszeichens. Dem Fachausschuss sind hierzu folgende inhaltliche Fachbereiche zuzuordnen:

- a) Übergeordnete Perspektiven zum nachhaltigen Bauen
- b) Globaler Umweltschutz
- c) Schutz der Ressourcen
- d) Gesundheit, Hygiene und Sicherheit
- e) Kapitalerhalt, Lebenszykluskosten
- f) Regionales Umfeld und öffentliche Güter

Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der Fachausschuss einzelne Expertengruppen zu den Fachthemen bilden. Das fachlich zuständige Ausschussmitglied stellt den Vorsitz der zugehörigen Expertengruppe. Die Expertengruppenmitglieder werden vom Fachausschuss in die Expertengruppen ehrenamtlich berufen. Die Expertengruppenmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

13. Ausbildungsausschuss

Der Ausbildungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon einem Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglied. Der Ausbildungsausschuss konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand ernannt. Nur Mitglieder des Vereins resp. ihre Vertreter können in den Ausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitgliedschaft im Ausbildungsausschuss ist ehrenamtlich.

Der Ausbildungsausschuss ist zuständig für die Qualitätssicherung der Auditorenausbildung und Auditorenprüfung.

14. Die Revisionsstelle

Die Revision erfolgt durch zwei Revisoren, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Nur Mitglieder des Vereins können Revisoren werden. Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Arbeit als Revisor ist ehrenamtlich.

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin alternativ die Revision durch ein externes Unternehmen durchführen lassen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisorenbericht zu Händen der Mitgliederversammlung

15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet zum 31. Dezember.

16. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

17. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine weitergehende oder persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 8. Juni 2010 so verabschiedet.

Die Mitgliederversammlung vom 14.03.2013 hat die Änderungen in den Artikeln 1 und 7 lit. c verabschiedet.

Die Mitgliederversammlung vom 27.03.2014 hat die Änderungen in den Artikeln 7 lit. g, 11 und 13 verabschiedet.